

Inhalte (sehr eingehend Giovanni CHIODI, *Scelte normative degli statuti di Spoleto del 1296*, S. 123–305), die Geltungsdauer oder die Sprache der überlieferten Codices. Die Betrachtungsweise der Autoren ist durchweg eng an den einzelnen normativen Regelungen und zu wenig am Kontext der Statutengenesen orientiert; von den zahlreichen seit 1988 publizierten Münsteraner Arbeiten zum Verschriftlichungsprozeß in Oberitalien, in denen ein Schwerpunkt auf der Methodik der Statuteninterpretation liegt, ist keine einzige rezipiert worden. So liegt der Nutzen des Bandes vor allem darin, daß er einen aktuellen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Statutenforschung in Umbrien bietet.

Thomas Behrmann

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 338.

2. Siedlungsgeschichte S. 344.

3. Stadtgeschichte S. 345.

Violence and Society in the Early Medieval West, ed. by Guy HALSALL, Woodbridge u. a. 1998, The Boydell Press, IX u. 230 S., ISBN 0-85115-713-0, GBP 40 bzw. USD 70. – Guy HALSALL, *Violence and society in the early medieval west: an introductory survey* (S. 1–45), umreißt einige Kategorien frühma. Gewaltphänomene (legitim/illegitim/privat/öffentlich u. a.) und beschreibt ihre Funktion in Fehde, Blutrache und (Bürger-)Krieg. Der Versuch, die nachfolgenden Aufsätze zusammenzufassen, markiert auch die Lücken dieses Sammelbandes. – Luis A. GARCÍA MORENO, *Legitimate and illegitimate violence in Visigothic law* (S. 46–59), hebt insbesondere auf die zunehmende, mit Gewalt verbundene Rechtsausübung der großen Landeigentümer mit ihren großenteils bewaffneten Gefolgschaften ab und die Versuche der Könige, dies einzudämmen. Angeführt werden weiter Fälle, in denen die gotischen Gesetze spontane rechtliche Selbsthilfe als legitim ansahen (wie z. B. die Erschlagung einer Ehebrecherin mitsamt ihrem Liebhaber durch den Ehemann). – Paul FOURACRE, *Attitudes towards violence in seventh- and eighth-century Francia* (S. 60–75), legt dar, daß die Karolingerzeit nicht deshalb gewaltärmer gewesen sei als die späte Merowingerzeit, weil dies auf Grund unserer Quellen so aussehe: merowingische Schriftsteller hätten eine Tendenz gehabt, „to highlight violence“ (S. 70) und „its level and its effect“ (S. 72) übertrieben. – T. S. BROWN, *Urban violence in early medieval Italy: the cases of Rome and Ravenna* (S. 76–89), untersucht Gewaltausbrüche vornehmlich des 7. und 8. Jh. in Rom und Ravenna und weist auf unterschiedliche, aber auch gleichartige Ursachen bei spätm. innerstädtischen Unruhen hin. – Janet L. NELSON, *Violence in the Carolingian world and the ritualization of ninth-century warfare* (S. 90–107), zieht aus der subtil herausgearbeiteten Tatsache, daß auch (und gerade) auf einem von der Kirche geprägten und von christlichen Vorstellungen getragenen Hintergrund die ‚Bürgerkriegsschlachten‘ von Fontenoy 843 (dazu auch DA 53, 682) und Andernach 876 als Gottesurteile verstanden wurden, weitreichende Konsequenzen, wenn sie aus der damit ver-